



Benützungsreglement für die 10Meter-Druckluftwaffen-Anlage des Schützenvereins Neunkirch (SVN)

vom 19. August 2008

1. Allgemeines

- 1.1. Mietgegenstand: 10Meter-Anlage mit 4 Laufscheiben und 2 Schiesshilfen, Pavillon als Vorbereitungsraum, WC-Anlagen und Parkplätze
- 1.2. Vermieter: Zuständig für die Vermietung ist der SVN, vertreten durch den Vorstand.
- 1.3. Mieter: Die Anlage kann von Fremdvereinen, Firmen und Einzelpersonen gemietet werden. Vereinsinterne Anlässe haben Vorrang. Der Vertragsunterzeichnende muss volljährig sein. Er ist Ansprechperson und verantwortlich für die reglementskonforme Benützung der Anlage.

2. Benützung

- 2.1. Folgende Benützungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:
 - a. Einmalige Benützung max. 4 Stunden (auch in Kombination mit Schützenstubenmiete möglich)
 - b. Dauermieter = Monatspauschale für 4 fix abgemachte Wochentage
 - c. Andere Benützungen nach Absprache
- 2.2. Waffen und Munition: Grundsätzlich müssen zugelassene Waffen, Munition und Scheibenmaterial vom Benutzer mitgebracht werden. Es dürfen nur geprüfte Pressluftflaschen verwendet werden. In Absprache stellt der Schützenverein Pressluftflaschen gegen Entgelt sowie auch Stauraum zur Verfügung.
- 2.3. Waffen und Munition können im Bedarfsfall vom Verein gemietet werden. Des Weiteren stellt der SVN, wenn nötig, eine fachkundige Person gegen Entgelt zur Verfügung.
- 2.4. Heizung: Im Winterhalbjahr werden die 10Meter-Anlage mit dem Gasgebläse und der Pavillon mit dem Gasofen geheizt. Die Gasöfen dürfen maximal eine halbe Stunde vor Schiessbeginn und nur unter Aufsicht betrieben werden. Das Gas ist im Mietpreis enthalten.
- 2.5. Das Gebäude ist aufgeräumt zu verlassen (Lichter gelöscht, Fenster und Türen geschlossen).

- 2.6. Schlüssel: Die Schlüsselübergabe an den Vertragsunterzeichnenden (für Mieter gem. 2.1.b) erfolgt am ersten Benützungsabend. Die Abgabe erfolgt unaufgefordert am letzten Schiesstag.

3. Gebühren

- 3.1. Einmalige Benützung gemäss 2.1.a: pauschal CHF 40.-
3.2. Dauermieter gemäss 2.1.b: CHF 140.-/Monat
3.3. Miete für eine Waffe inkl. Munition, Scheiben und Luft (gilt für 2.1.a): CHF 15.-
3.4. Betreuung (gilt für 2.1.a): CHF 20.-/Person/Std. (Muss vor Ort bar bezahlt werden.)

4. Haftung

Der SVN lehnt jede Haftung für Unfälle und entstandene Schäden ab. Die Benutzer haften für entstandene Schäden an der 10Meter-Anlage.

5. Kündigung


Der Vorstand des SVN behält sich vor, bei Zuwiderhandlung oder Nichtbeachtung dieses Reglements oder bei anderen fahrlässigen Handlungen eine sofortige Kündigung des Mitvertrages auszusprechen.

6. Weitere Bestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde durch den Vorstand des SVN am 19.08.2008 genehmigt. Änderungen sind dem Vorstand vorbehalten. Das vorliegende Reglement ist öffentlich zugänglich.

Für den Schützenverein Neunkirch

Der Präsident:



Peter Koch

Der Aktuar:



Hansi Wildberger